



# HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2012

*Dem  
Kulturpolitischen Ausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)  
Drucksache 18/6187**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird als neuer Art. 5 eingefügt:

**"Artikel 5  
Übergangsbestimmung**

Ein Beschluss, den die Schulkonferenz eines Gymnasiums nach dem 18. September 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Vorgriff auf Art. 1 Nr. 1 (§ 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) mit Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats gefasst hat, steht einem Beschluss nach Art. 1 Nr. 1 gleich. Gleiches gilt für die Einvernehmenserklärung des Schulträgers."

2. Die bisherigen Art. 5 und 6 werden Art. 6 und 7.

**Begründung:**

Die Regelung stellt sicher, dass die seit der Einbringung des Gesetzentwurfs mit Rücksicht auf die Neuregelung des § 24 Abs. 3 mit Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats sowie im Einvernehmen mit dem Schulträger getroffenen Entscheidungen der Schulkonferenzen rückwirkend wirksam werden.

Wiesbaden, 4. Dezember 2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Greilich**